



Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 15. Februar 2023

BETREFF **ATLAS – Info 0410/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0410 – 410/2023** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Übergreifend:

Teilnehmer betreffende Änderungen ATLAS-Release 10.1 gegenüber ATLAS-Release 10.0

Zum 25.02.2023 wird das ATLAS-Release 10.1 in den Echtbetrieb überführt.

Die vorliegende ATLAS-Info enthält eine Zusammenfassung der die Teilnehmer betreffenden wesentlichen fachlichen Änderungen, die bisher noch nicht in gesonderten ATLAS-Infos veröffentlicht wurden.

Für Änderungen des ATLAS-Releases 10.1 gilt:

Eine Aufstellung aller Anpassungen an der Teilnehmerschnittstelle kann der Änderungsliste zum [EDI-Implementierungshandbuch zu ATLAS-Release 10.1](#) entnommen werden.

Teilnehmer und Softwarehersteller haben bis zum Ende der weichen Migration (voraussichtlich III. Quartal 2024) Zeit, den Releasewechsel zu vollziehen und für den Einsatz einer für das ATLAS-Release 10.1 zertifizierten Teilnehmersoftware sowie die Umstellung ihrer Teilnehmerstammdaten auf das ATLAS-Release 10.1 Sorge zu tragen.

Im Übergangszeitraum können die Änderungen zu Nachrichtenstrukturen nur von Teilnehmern genutzt werden, die bereits eine für das ATLAS-Release 10.1 zertifizierte Teilnehmersoftware einsetzen und deren Teilnehmerstammdaten auf das neue Release umgestellt worden sind.

Hinweis:

Das Inbetriebnahmefenster für ICS2 Release 2 und somit die Frist für die teilnehmerseitige Anbindung endet grundsätzlich am 02.10.2023. Auf die diesbezüglichen Veröffentlichungen der EU-Kommission wird verwiesen. Die o.g. Vorgaben zum Ende der weichen Migration für ATLAS-Release 10.1 berühren insofern nicht die Festlegungen zur teilnehmerseitigen Anbindung an ICS2 Release 2.

Auch hinsichtlich des neu einzuführenden Verfahrensbereiches „Wiederausfuhrkontrollsystem“ (WKS), sind die o.g. Vorgaben zum Ende der weichen Migration nicht maßgebend. Vielmehr hat die teilnehmerseitige Anbindung an ATLAS-WKS bis zum 30.11.2023 zu erfolgen.

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
Neue Verfahrensbereiche		
Neue Anwendung „Eingangskontrollsystem“ (EKS)	<p>Es wird der neue Verfahrensbereich „Eingangskontrollsystem“ (EKS) für die nationale Abwicklung der im Rahmen von ICS2 (=Import Control System 2) abgegebenen summarischen Eingangsanmeldungen eingeführt. Mit Inbetriebnahme von ICS2 Release 2 ist grundsätzlich für alle Sendungen, die im Luftverkehr befördert werden, eine summarische Eingangsanmeldung in ICS2 abzugeben. Die in ICS2 registrierte und in EKS verarbeitete summarische Eingangsanmeldung wird als ENS (Entry Summary Declaration) bezeichnet.</p> <p>Die grundsätzlichen Abläufe hinsichtlich der Abgabe und Änderung der ENS-Datensätze sowie der Ankunftsanmeldung werden hier nicht</p>	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
	<p>beschrieben, da der Nachrichtenaustausch unmittelbar zwischen den Systemen der Wirtschaftsbeteiligten und der von der EU-Kommission betriebenen gemeinsamen Teilnehmerschnittstelle (sog. Shared Trader Interface (STI)) erfolgt und die Prozesse durch die von der EU-Kommission veröffentlichten Systemspezifikationen definiert sind. Informationen hierzu finden sich auf der Seite der EU-Kommission unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/customs-security/import-control-system-2-ics2-0_de.</p> <p>Die an Deutschland adressierten ICS2-Nachrichten (bspw. ENS-Datensätze, die Änderung einer ENS und die Ankunftsmeldung) werden nach Entgegennahme im STI über die von der EU-Kommission betriebenen zentralen ICS2-Systemkomponenten an die Anwendung EKS übertragen. Ebenso werden die von der Zollstelle an die Wirtschaftsbeteiligten adressierten Nachrichten an das STI und von dort an die Wirtschaftsbeteiligten übermittelt. Nur die Kontrollmitteilung nach Gestellung der Waren wird direkt von ATLAS an den Teilnehmer gesendet. Hinsichtlich Informationen zur Kontrollmitteilung (Nachricht E_ENS_CTL) wird auf das Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 10.1 (insbesondere Kapitel 7.10) sowie auf das EDI-Implementierungshandbuch verwiesen. Im Übrigen finden sich in der Verfahrensanweisung ATLAS Release 10.1 (insbesondere im Kapitel 4.5.7) grundsätzliche Informationen zu EKS.</p> <p>Auf die mit ATLAS - Info 0314/22 veröffentlichten Informationen zur Vorbereitung der Inbetriebnahme von ICS2 Release 2 wird hingewiesen.</p> <p>Für ESumA (summarische Eingangsanmeldungen), deren Sendungen auf dem Seeweg, im Binnenschiffs-, Straßen- oder Eisenbahnverkehr befördert werden, gelten weiterhin die bisherigen Verfahrensabläufe des Verfahrensbereiches „EAS“. Dies gilt bis zur teilnehmerseitigen Anbindung an ICS2 Release 2, die im Rahmen des sog. Inbetriebnahmefensters grundsätzlich bis zum 02.10.2023 erfolgen kann, auch für ESumA mit Sendungen, die im Luftverkehr befördert werden.</p>	
<p>Neue Anwendung „Wiederausfuhrkontrollsystem“ (WKS)</p>	<p>Es wird zur Laufzeit des ATLAS-Releases 10.1 (voraussichtlich am 25.11.2023) der neue Verfahrensbereich Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS) eingeführt. Dieser umfasst die Verfahrensteile des angepassten Datenkranzes der summarischen Ausgangsanmeldung (ASumA), die bislang in ATLAS im Verfahrensbereich „EAS“ angesiedelt war und die elektronische Implementierung der Wiederausfuhrmitteilung (WAM), die bislang außerhalb von ATLAS behandelt worden ist.</p> <p>Zu den genauen Verfahrensabläufen, Bedingungen und Einzelheiten wird auf das Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 10.1 (insbesondere Kapitel 8.7.2) sowie auf das EDI-Implementierungshandbuch (insbesondere auf die Nachrichten- und Webservicebeschreibungen zu den ASumA/ WAM-Nachrichten) verwiesen.</p>	<p>A / N</p>

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
	<p>Bis zum Abschluss der Phase für die teilnehmerseitige Anbindung an WKS (diese endet am 30.11.2023), werden vom Teilnehmer übermittelte ASumA im Format des Releases 9.1 nach den bisherigen Verfahrensabläufen behandelt. Dabei kann es vorkommen, dass Vorgänge zu vor dem Ende der Phase eingegangenen ASumA im Format des Releases 9.1 auch noch nach dem Ende der Phase weiterbehandelt und abgeschlossen werden müssen. Dies geschieht ebenfalls nach den bisherigen Verfahrensabläufen des Verfahrensbereiches „EAS“.</p>	
Einfuhr einschließlich Summarische Anmeldung		
Einführung der LRN und der MRN	<p>Die LRN (Local Reference Number) ist ein innerbetrieblich bei der Erstellung der Anmeldung vergebenes Ordnungskriterium und nun verpflichtend anzugeben. Sie ersetzt die bisherige Bezugsnummer und dient der vorläufigen Identifizierung eines Einfuhrvorgangs zwischen der zollseitigen Entgegennahme und Annahme.</p> <p>Des Weiteren wird dem Beteiligten gemäß Artikel 226 Satz 1 UZK-IA nun mit Annahme der Anmeldung eine MRN (Master Reference Number) mitgeteilt.</p> <p>Nachrichten (z. B. Einfuhrabgabenbescheid/ Befund (CUSTAX)), welche die Registriernummer enthalten, haben nun neben dem Feld für die Registriernummer zusätzlich ein Feld für die MRN.</p> <p>Die MRN ist 18-stellig und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p><u>Bereich Einfuhr (ausgenommen Summarische Anmeldungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahr • Land • Dienststellenummer der Dienststelle, bei der die Registrierung erfolgt • Monat (Verschlüsselung des Monats mit den Buchstaben „A“-„L“) • Art des Beleges (verschlüsselt) • Verfahrenscode (verschlüsselt)* • alphanumerische Nummer • Verfahrenskennung (Buchstabe „R“) gem. Anhang B (Titel II) - UZK-IA • Prüfziffer <p>Beispiel: 23DE2300KPH00045R8</p> <p><u>Bereich Summarische Anmeldungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahr • Land • Dienststellenummer der Dienststelle, bei der die Registrierung erfolgt • Monat (Verschlüsselung des Monats mit den Buchstaben „A“-„L“) 	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
	<ul style="list-style-type: none"> • alphanumerische Nummer • Verfahrenskennung (Buchstabe „U“) gem. Anhang B (Titel II) - UZK-IA • Prüfziffer <p>Beispiel: 23DE4851G000000MU8</p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt wird die MRN die Registriernummer vollständig ablösen.</p> <p>* Eine Auflistung der Verfahrenscodes mit der entsprechenden Verschlüsselung ist in Kap. 9.1.1.6 der Verfahrensanweisung ATLAS Release 10.1 dargestellt.</p>	
Übermittlung einer eigenen SumA je Einzelsendung eines Versandvorganges	<p>Nach der Beendigung eines NCTS-Versandverfahrens wird grundsätzlich automatisiert ein SumA-Vorgang angelegt. Mit dem Ende der Übergangsphase zu NCTS Phase 5 (voraussichtlich Dezember 2023) ist es möglich, dass Versandvorgänge bis zu 1999 Positionen in bis zu 99 Einzelsendungen aufweisen können. Sofern ein Versandverfahren mit mehr als einer Einzelsendung durch einen zugelassenen Empfänger beendet werden soll und hierfür vorab summarische Anmeldungen (SumA) erzeugt werden sollen, ist durch den Teilnehmer (zugelassener Empfänger) für jede Einzelsendung eine eigene SumA zu übermitteln. Dabei ist als Vorpapiernummer und LRN die jeweilige MRN und die laufende Nummer der Einzelsendung des Versandverfahrens anzugeben. In diesem Fall werden auch bei der Beendigung von Versandvorgängen mit mehr als einer Einzelsendung keine neuen SumA-Vorgänge erzeugt.</p>	A / N
Anpassung der Zahlungsarten an den UZK	<p>Die Codierungen für die Zahlungsarten, die in der Einzelzollanmeldung und im Einfuhrabgabenbescheid verwendet werden, wurden angepasst. Sie bilden nun die Vorgaben des UZK ab.</p> <p>Das betrifft insbesondere die Bezeichnungen der Zahlungsarten "C", "F" und "G". Die Zahlungsarten "Y" und "Z", durch die bisher die unverzügliche Mitteilung der Zollschuld nach Art. 244 UZK-IA beantragt wurde, wurden entfernt.</p> <p>Damit können nun folgende Zahlungsarten vom Teilnehmer beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A = Barzahlung • C = Scheckzahlung • D = Andere (z.B. Abbuchung vom Konto eines Zollagenten) • E = Zahlungsaufschub • F = Zahlungsaufschub für Einfuhrabgaben, ausgenommen EUSt • G = Zahlungsaufschub – Mehrwertsteuersystem (Artikel 211 der Richtlinie 2006/112/EG) <p>Im Rahmen dieser Anpassung wurde die Beantragung des Zahlungsaufschubs erweitert. Wenn der Teilnehmer bisher bspw. nur die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) aufschieben wollte, musste dies durch</p>	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
	<p>die Anmeldung der Aufschubart "20" beantragt werden. Nun erfolgt die Beantragung des Zahlungsaufschubes über die Zahlungsart:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möchte der Teilnehmer alle Einfuhrabgaben, ausgenommen der EUST und der pauschalierten Abgaben, aufschieben, kann dies mit der Zahlungsart „F“ beantragt werden. • Möchte der Teilnehmer nur die EUST aufschieben, kann dies mit der Zahlungsart „G“ beantragt werden. <p>Hinweis: Die Beantragung des Zahlungsaufschubs für alle Abgabarten mit der Zahlungsart „E“ bleibt, wie bisher, bestehen.</p> <p>Die Beantragung der unverzüglichen Mitteilung der Zollschild erfolgt nun über die Unterlagencodierung "9DFB".</p>	
<p>Anpassung des Systemverhaltens bei den Unterlagen "N018" oder "4EEQ"</p>	<p>Bei ergänzenden Zollanmeldungen mit angemeldetem Versandland „Türkei“ und beantragter Begünstigung „400“ (Keine Abgabenerhebung in Anwendung der von der EU geschlossenen Zollunionabkommen) kommt es beim Fehlen der Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • "N018" (Warenverkehrsbescheinigung A.TR) oder • "4EEQ" (Präferenz im Reise-/Postverkehr für Waren des freien Verkehrs aus der Türkei) <p>nun zu einer Fehlermeldung. Die betroffene Position wird nicht eingearbeitet und die Waren müssen mit den zulässigen Angaben erneut angemeldet werden.</p>	<p>A / N</p>
<p>Beantragung unverzüglicher Mitteilung der Zollschild bei ausgesetzten Antidumpingzöllen</p>	<p>Für einige Waren muss ein Antidumpingzoll entrichtet werden. Von dem können sich in bestimmten Fällen die Einführer auf Antrag bei der Europäischen Kommission befreien lassen. Während der Prüfung für die Befreiung gelten die Beteiligten als untersuchte Parteien. Für diese wird der Antidumpingzoll während der Überprüfung ausgesetzt und eine Sicherheit in entsprechender Höhe erhoben.</p> <p>Bisher konnte diese Sicherheit auf Antrag des Beteiligten unverzüglich als Zollschild mitgeteilt werden. Die Sicherheit wurde somit direkt als Abgabebetrag erhoben und verbucht.</p> <p>Nun ist eine unverzügliche Mitteilung einer Zollschild statt der Sicherheitsleistung bei Sicherheiten für mit Antidumping-/ Ausgleichszoll belastete Waren, deren Entrichtung ausgesetzt ist (Maßnahme 555), nicht mehr zulässig.</p> <p>Der Beteiligte kann weiterhin die unverzügliche Mitteilung der Zollschild beantragen. Die zu erhebende Sicherheit wird dann jedoch nicht aufgeschoben, sondern entgegen dem Antrag als Barsicherheit erhoben.</p> <p>Sicherheiten für andere Abgabarten (bspw. Zoll) können weiterhin nach Beantragung unverzüglich als Zollschild mitgeteilt werden.</p>	<p>A</p>

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
Nacherhebung, Erstattung oder Erlass (NEE)		
Einfuhrabgabenbescheid für NEE-Vorgänge mit Bezug zu IM-POST	Der Einfuhrabgabenbescheid für einen NEE-Vorgang, dem eine APK zugrunde liegt, kann nun elektronisch an den Teilnehmer übermittelt werden.	A / N

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.